

FRAGENKATALOG

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/> Verband: <input type="checkbox"/> Organisation: <input type="checkbox"/> Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Luzern Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 17 Postfach 3768 6002 Luzern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 26. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: pzv@astra.admin.ch

A. Entwurf der Personenzulassungsverordnung (E-PZV)

1.	Hauptpunkte	
1.1	Handlungskompetenzen	
	Sind Sie einverstanden, dass in den obligatorischen Ausbildungen, an den Führerprüfungen und in der Weiterbildung die vorgeschlagenen Handlungskompetenzen vermittelt und geprüft werden (Art. 110 i.V.m. Anh. 9, Art. 67 und 70 i.V.m. Anh. 10, Art. 72 i.V.m. Anh. 11 Ziff. I, II und III)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.2	Prüfung der Basistheorie	
	Sind Sie einverstanden, dass die Themen «Fahrzeug», «Fahrtechnik» und «Umwelt» ¹ nicht mehr an der Prüfung der Basistheorie, sondern an der praktischen Führerprüfung (mit mündlichen Fragen) geprüft werden (Anh. 11 Ziff. VI.1.a)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.3	Praktische Führerprüfung	
	Sind Sie mit den neuen Prüfungsmethoden einverstanden (Art. 74 i.V.m. Anh. 11 Ziff. VI)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art 74 Anh. 11 Ziff. VI Abs. 2	An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs ein Parcours mit folgenden Fahrübungen absolviert werden.	An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt auf einem geeigneten Gelände ein Parcours mit folgenden Fahrübungen absolviert werden.
Art. 75	Es sollen nicht <u>alle</u> Kompetenzen protokolliert werden, sondern nur die nicht erfüllten. Auf eine umfassendere Protokollierung ist zu verzichten – Protokollierung und schriftliche Begründung gehen zulasten der Fahrzeit der praktischen Führerprüfung.	

¹ Im geltenden Recht: Anh. 11 Ziff. II.1.6, Anh. 11 Ziff. II.1.3 und Anh. 11 Ziff. II.1.2.3 der Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51

FRAGENKATALOG

Art. 76 Abs. 2	Der letzte Satz ist zu absolut formuliert. Die Prüfungsergebnisse müssen nach einer von den Kantonen gemeinsam festgelegten Richtlinie geregelt werden.	Satz "Gute Leistungen in den Kompetenzbereichen..." streichen.
Anh. 11 Kap. VI Ziff. 1a	"Vor der Prüfungsfahrt..." ist eine zu enge Formulierung.	"Kann"-Formulierung wählen und somit und "Bei der Prüfung..." vorsehen.
Anh. 11 Kap. I Ziff. 2	Gute deutsche Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für mündliche Prüfungen. Deutschsprachige Kandidaten werden demnach geprüft, fremdsprachige Kandidaten nicht. Mündliche Fragen an der praktischen Prüfung könnten bei Sprach- und Verständnisproblemen Begehrlichkeiten nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern wecken.	

1.4	Zulassungsverfahren		
1.4.1	Sind Sie mit dem Anmeldeverfahren einverstanden (Art. 4 i.V.m. Anh. 1 und 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.2	Sind Sie mit den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 3 und 5 - 8)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 8 Abs. 2	Das Erfüllen der entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anh. 3 wird bei Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, in der Praxis nie kontrolliert und stellt auch sonst kein Praxisproblem dar.	Abs. 2 streichen.	
Art.7 Abs. 1	Die Bestimmung ist unvollständig.	Vor oder während eines befristeten Entzuges [...] einer befristeten Aberkennung, einer befristeten Verweigerung [...]	
Art. 3	Artikel 3 ist zu kompliziert formuliert.	Formulierung sollte sich nur auf Wohnsitz, Zweitwohnsitz und Wochenaufenthalt beziehen.	
1.4.3	Sind Sie mit elektronischen Kursbestätigungen einverstanden (Art. 112 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 9.321)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 9.321	Die Bestätigung für die kantonale Behörde darf elektronisch übermittelt werden.	Die Bestätigung für die kantonale Behörde <u>muss</u> elektronisch übermittelt werden. Die Zulassungsbehörde kann Ausnahmen zulassen/bewilligen.	
	Aufbewahrungsfristen der Kursbestätigungen etc. sollten nur über SARI (resp. über ein System) geregelt werden.		

FRAGENKATALOG

1.4.4	Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die auf Lernfahrten begleitet sein müssen, grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 11 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 10 Abs. 3 Bst. b	Die Möglichkeit eines die Fahreignung bestätigenden Tests (wie z.B. Schuhfried) muss bleiben. Immerhin ist gerade der Schuhfried-Test wissenschaftlich validiert, was vom heute üblichen, verkehrspsychologischen Testing nicht uneingeschränkt gesagt werden kann. Er hat sich auch in der Praxis sehr bewährt.		Vorschlag: "drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber durch einen Test der kantonalen Behörde oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
Art. 11 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b		"... erteilt, wenn die Fahreignung durch einen Test der kantonalen Behörde oder durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder ..."
1.4.5	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal abgeschlossene obligatorische Ausbildung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 113)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.4.6	Sind Sie einverstanden, dass eine einmal bestandene Theorieprüfung grundsätzlich unbeschränkt gültig ist (Art. 66)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
1.5	Qualitätssicherung		
	Sind Sie mit den Mindestmassnahmen einverstanden (Art. 136 - 140 i.V.m Anh. 9 Ziff. 8 und 9)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 136	Mit dieser Bestimmung wird den Kantonen und der asa im Bereiche der Qualitätssicherung umfangreiche und anspruchsvolle neue Aufgaben zugewiesen werden.		
Art. 137 Abs. 1	Die Tragweite des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten ist nicht klar. Es muss möglich und zulässig bleiben, dass die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gemäss Art. 136 Abs. 2 auditieren. Auch die EG-RL schliesst dies z.B. bei der Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten in Anh. IV Ziff. 4 keineswegs aus. Ohne den Einbezug dieses asa-Personals ist die neu vorgeschriebene Qualitätssicherung personell nicht umsetzbar und verur-		Die im Rahmen der asa tätigen Mitarbeitenden von Strassenverkehrsämtern müssen die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gemäss Artikel 136 Abs. 2 auditieren können und dürfen. Nötigenfalls ist das Erfordernis der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungs-Experten zu präzisieren.

FRAGENKATALOG

	sacht horrende Kosten. Umso mehr, als die Qualitätssicherungs-Experten zusätzlich die Erfordernisse von Art. 138 Abs. 3 erfüllen müssen.	
Art. 140	Wird im EU-Recht offener geregelt (RL 2006/126/EG, Anh. 4, Ziff. 4.1.3)	Es soll die gleiche Regelung wie in der EU gelten. Als wirtschaftlich unabhängige Organisation muss die Auditbehörde nicht eine externe sein. Mindestens muss ein dokumentiertes QSS vorliegen. Orts- und Prozesskenntnisse sind für eine wirkungsvolle QS grundsätzlich nötig. Das Vorhandensein einer internationalen Zertifizierung (z.B. ISO) ist mitzuberücksichtigen und dadurch Erleichterungen vorgesehen werden.
Art. 140 Bst. b	Wir beantragen, dass sich Bst. b auf die Vorgaben von EG-RL Anh. IV Ziff. 4.1.3 beschränkt. Eine jährliche Überprüfung der Fahrexperten ist bereits in Bst. a vorgesehen. Eine Kontrolle während Prüfungsfahrten ist in den Kantonen zudem nur umsetzbar, wenn sie auch durch Verkehrsexperten des jeweiligen Strassenverkehrsamtes durchgeführt werden dürfen, welche die Voraussetzungen von Art. 138 Abs. 3 erfüllen.	Die Kantone müssen gewährleisten, dass die Qualität der praktischen Führerprüfungen kontrolliert wird. Zu diesem Zweck b. sorgen sie dafür, dass die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten einmal alle fünf Jahre für einen Zeitraum von insgesamt vier Stunden bei der Durchführung mehrerer praktischer Führerprüfungen von einem Qualitätssicherungs-Experten oder einer Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird.

1.6	Änderungen bei den Führerausweiskategorien		
1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die Definitionen der Motorradkategorien AM, A1, A2 und A gemäss der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein autonom übernommen werden (Art. 12, 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die europäischen Führerausweiskategorien sind unverändert zu übernehmen.		
1.6.2	Sind Sie einverstanden, dass für die Einteilung in die Kategorien B, C1, D1, C und D nicht mehr die Anzahl «Sitzplätze», sondern die Anzahl «Plätze» massgebend ist (Art. 18, 22 und 28)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 23 Abs. 2 Art. 25 Abs. 2	Die Gültigkeit der Lernfahrausweise soll analog Art. 33 zeitlich beschränkt werden.		Der Lernfahrausweis ist 12 Monate lang gültig.

1.6.3	Sind Sie einverstanden, dass bei den Kategorien C1E und D1E das Kriterium, wonach das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wegfällt (Art. 22 und 28)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Aus Gründen der Verkehrssicherheit – Missverhältnis Zugfahrzeug zum Anhänger möglich – muss dieser Punkt nochmals überdacht werden.		
1.6.4	Sind Sie einverstanden, dass zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg, deren Gesamtzugsge- wicht 12'000 kg nicht übersteigt, die Kategorie C1E notwendig ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. a)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es ist unverständlich, warum C1E erforderlich sein sollte. Mit BE wird C1E ja erteilt, wenn C1 vorhanden ist. Für die Führerprüfung C1E müsste C1 vorab erworben werden. Die Bestimmung ist unverändert zu übernehmen.		
1.6.5	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 121 und 122 durch die Kategorien P und P1 ersetzt werden (Art. 28, 33, 34)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 33-34	Erfordernisse Kat. P/P1 äusserst fraglich. Im EU-Recht ist diesbezüglich nichts vorgesehen.	Die Codes 121/122 sollten belassen werden, wenn keine materiellen Gründe vorliegen. Wenn P/P1, Ersatz Code 121/122 eingeführt werden, müssten alle als Codes abgebildeten Berechtigungen neu als Kategorie ausgestaltet werden (z.B. Trolleybus). Eventualiter sollen die Codes 121/122 im Zusammenhang mit Administrativmassnahmen explizit den Kategorien gleichgestellt werden.	
1.6.6	Sind Sie einverstanden, dass die Codes 109 und 118 durch die Kategorie Kat. C2 ersetzt werden (Art. 22 und 25)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 23 Abs. 4	Erfordernisse Kat. C2 ist fraglich. Im EU-Recht ist diesbezüglich nichts vorgesehen.	Bisherige Regelung mit Codes 109/118 beibehalten	
1.6.7	Sind Sie einverstanden, dass die Spezialkategorie G40 durch die Kategorie G ersetzt wird (Art. 35, 37, 67 Abs. 2 und 127 - 129 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 5)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Traktorfahrkurse gemäss Anh. 9 sind sinnvoll.	

2. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge

2.1 Erste Ausbildungsphase

2.1.1 Kurs Verkehrskunde

Sind Sie einverstanden, dass der Kurs Verkehrskunde (Art. 118 - 120 und Anh. 9 Ziff. 2) vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden muss (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 20 Abs. 2)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
------	-------------	---------------------------------

	Auf die Praxis bezogener Verkehrskundeunterricht sollte nicht in Zusammenhang mit der Theorieprüfung absolviert werden.	Es könnten je 2 Doppellektionen vor der Theorieprüfung und 2 Doppellektionen vor der praktischen Führerprüfung vorgesehen werden. Der Stoffinhalt ist entsprechend aufzugliedern.
--	---	---

2.1.2 Ausbildungsheft

Sind Sie mit dem Ausbildungsheft einverstanden (Art. 111, 145 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Anh. 9 Ziff. 2.21, 9.322, 9.323, 9.324 sowie Art. 15 Abs. 2 und 23t Abs. 1 des Entwurfs der Fahrausbilderverordnung, E-FV)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.3 Lernfahrausweis (Kat. B)

Sind Sie einverstanden, dass der Lernfahrausweis der Kategorie B ab dem 17. Geburtstag erteilt werden darf (Art. 20 Abs. 1)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

2.1.4 Fahrtechnische Grundschulung (Kat. B)

Sind Sie einverstanden, dass für Bewerber und Bewerberinnen um die Kategorie B eine fahrtechnische Grundschulung eingeführt wird (Art. 20 Abs. 2 und 121-123 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 3)?

JA
 NEIN
 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
-----------	-------------	---------------------------------

Art. 20 Abs. 2	Einzelne Lektionen Bremsen und ökologisches Fahren ergibt keinen Sinn. Notbremsung ist jetzt schon ein fester Bestandteil der Führerprüfung und energieeffiziente Fahrweise ist nicht zu Ausbildungsbeginn in einer Stunde vermittelbar. Der Lernfahrausweis soll nur befristet gültig sein.	
----------------	---	--

FRAGENKATALOG

2.1.5	Zulassung zur praktischen Führerprüfung (Kat. B)	
	Sind Sie einverstanden, dass unter 25-Jährige nur zur praktischen Führerprüfung der Kat. B zugelassen werden, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen (Art. 20 Abs. 3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Das ist nicht nötig. Letztlich ist nur massgebend, ob jemand die erforderlichen Fahrkompetenzen hat oder nicht.	
2.1.6	Motorräder	
2.1.6.1	Sind Sie einverstanden, dass der Führerausweis der Kategorie A grundsätzlich nicht ohne Vorbesitz der Kategorie A2 (ggf. unter Anrechnung von max. zwei Jahren Vorbesitz der Kat. A1) erworben werden darf (Art. 17 Abs. 1 und 41 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine aussagekräftige, nachvollziehbare Überprüfung der erforderlichen Fahrpraxis ist auch bei Besitz eines Führerausweises Kat. A1 nicht möglich.	
	Mindestens den Angehörigen der Armee und der Polizei sowie den Verkehrsexperten ist der Direkteinstieg weiterhin zu ermöglichen.	
2.1.6.2a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für den Führerausweis der Kategorie A2 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 16 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.2b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 16 Abs. 1), dass die Anmeldung erfolgen darf: - frühestens einen Monat vor dem 20. Geburtstag; - frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.3a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

2.1.6.3b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie A1 frühestens einen Monat vor dem 18. Geburtstag erfolgen darf (Art. 15 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.1.6.4a	Sind Sie einverstanden, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 15. Geburtstag erfolgen darf (Art. 5 Abs. 2 und 14 Abs. 1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Das Schaffen neuer Kategorien innerhalb kurzer Zeit macht wenig Sinn und erschwert die Umsetzung.		
2.1.6.4b	Bevorzugen Sie die Variante, dass die Anmeldung für die Kategorie AM frühestens einen Monat vor dem 16. Geburtstag erfolgen darf (Art. 14 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.2	Zweite Ausbildungsphase		
2.2.1	Sind Sie einverstanden, dass die Weiterausbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe nur noch einen Tag à sieben Stunden dauert (Art. 134 Abs. 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht werden muss (Art. 134 Abs. 2 und 3 sowie Art. 141 Abs. 3 und 4)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
2.2.3	Sind Sie einverstanden, dass der Weiterausbildungstag hauptsächlich praktische Übungen beinhaltet und dabei vor allem die Themen «jugendtypische Unfälle und deren Vermeidung» sowie «Weiterentwicklung der energieeffizienten Fahrweise» behandelt (Anh. 9 Ziff. 7.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 9 Ziff. 7.12 Ziff. 7.23	Der Schwerpunkt ist falsch gesetzt und nicht das Problem bei der Analyse von Verkehrsunfällen: energieeffiziente und umweltschonende Fahrweise ist eine Lebenseinstellung und technische Lösungen sind anzustreben. Die Thematisierung an einem Weiterbildungstag bringt sehr wenig.	Der Schwerpunkt sollte auf partnerschaftliche und rücksichtsvolle Fahrweise gelegt und die Konsequenzen von Drängen, Verminderung der Fahrfähigkeit und Ablenkung aufgezeigt werden.	

FRAGENKATALOG

3. Weitere grundsätzliche Änderungsvorschläge

3.1	Nothilfekurs	
3.1.1	Sind Sie einverstanden, dass die externe Qualitätssicherung den Kantonen übertragen wird, welche diese Aufgabe ihrerseits delegieren können (Art. 136 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 6 Art. 117	Die bisherige Zuständigkeit ist beizubehalten.	
3.1.2	Sind Sie einverstanden, dass nicht mehr die Auszubildenden, sondern die Anbieter eine Anerkennung für die Kursdurchführung benötigen (Art. 117 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 1.3)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Der Auszubildende muss über die fachlichen und methodischen Kompetenzen verfügen. Es nützt nichts, wenn eine Person der entsprechenden Organisation darüber verfügt.	

3.2	E-Learning	
	Sind Sie einverstanden, dass die Integration von E-Learning im Nothilfekurs und im Kurs über Verkehrskunde ausdrücklich erlaubt wird (Art. 116 und 119 i.V.m. Anh. 9 Ziff. 8.12)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja mit Vorbehalt: Der Hauptteil der Nothilfe-Ausbildung soll aus praktischen Übungen bestehen. E-Learning kann hier höchstens ergänzend eingesetzt werden. Bei der Verkehrskunde hingegen ist der Einsatz von E-Learning sicher angebracht (Verkehrsschilder erkennen, Verkehrssituationen beurteilen).	

3.3	Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung	
3.3.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung aus den vorgeschlagenen drei Modulen besteht (Art. 125 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Anh. 9 Ziff. 4.3	Es macht keinen Sinn, eine Anmeldung schriftlich einzureichen, wenn dafür ein EDV-Tool wie SARI zur Verfügung steht. Die Anmeldung sollte deshalb elektronisch erfolgen.	Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme mittels eines Administrationstools der Zulassungsbehörde elektronisch anzuzeigen und folgende Dokumentationen beizulegen:
3.3.2	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung insgesamt zwölf Stunden dauert (Art. 125 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.3.3	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Grundschulung nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie (A1 oder A2) und dem «Direkteinstieg» in die Kategorie A vorgeschrieben wird (Art. 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 41 Abs. 2)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.4	Prüfung der Basistheorie und Prüfung der Zusatztheorie	
3.4.1a	Sind Sie einverstanden, dass Personen, welche die Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie dreimal nicht bestanden haben, erst nach einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden (Art. 65)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Art. 65	Es ist nicht klar, was mit dieser Sperrfrist erreicht werden soll. Zudem ist der Anteil von Kandidaten, welche mehr als drei negative Theorieprüfungen ablegen, äusserst gering. Der administrative Aufwand wäre hier unverhältnismässig hoch. Hingegen wäre eine Sperrfrist denkbar, wenn bei Theorieprüfungen betrogen wird. Dafür müsste eine Grundlage für administrativrechtliche Sanktionen geschaffen werden.	streichen
3.4.1b	Bevorzugen Sie die Variante (Art. 65v), wonach eine nicht bestandene Theorieprüfung ohne Wartefrist beliebig oft wiederholt werden darf?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5	Personen in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in», «Motorradmechaniker/in», «Strassentransportpraktiker/in» und «Strassentransportfachmann/Strassentransportfachfrau»	
3.5.1	Sind Sie mit der Überführung der Erleichterungen aus den Weisungen vom 20. Januar 2017 des Bundesamtes für Strassen betreffend Erleichterungen für Personen in der beruflichen Grundbildung einverstanden?	

FRAGENKATALOG

3.5.1a	Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 1 und Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1b	Motorradmechaniker/in (Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1c	Strassentransportpraktiker/in (Art. 39 und 42 Abs. 1 - 3)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.5.1d	Strassentransportfachmann / Strassentransportfachfrau (Art. 40 und 42 Abs. 1, 3 und 4)		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.6	Praktische Führerprüfung		
3.6.1	Sind Sie einverstanden, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder neu mindestens 60 Minuten (inkl. Begrüssung und Verabschiedung) dauert (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11 Kap. V Ziff. 1.1	Anforderung (Prüfungsdauer) entspricht nicht der EU-Richtlinie (RL 2006/126/EG, Anh. 2, Ziff. 10). Die Prüfungsdauern sollten nach einer von den Kantonen gemeinsam festgelegten Richtlinie geregelt werden oder es werden die minimalen Fahrzeiten nach EU-Recht übernommen.		
3.6.2	Sind Sie einverstanden, dass bei der praktischen Führerprüfung für den Erwerb des Führerausweises für Motorräder oder Personenwagen neu eine Mindestdauer (45 Min.) für das Fahren im öffentlichen Strassenverkehr vorgeschrieben wird (Anh. 11 Ziff. V.1.1)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Anh. 11 Kap. V Ziff. 1.1	Anforderung (Prüfungsdauer) entspricht nicht der EU-Richtlinie (RL 2006/126/EG, Anh. 2, Ziff. 10). Die Prüfungsdauern sollten nach einer von den Kantonen gemeinsam festgelegten Richtlinie geregelt werden oder es werden die minimalen Fahrzeiten nach EU-Recht übernommen.		

FRAGENKATALOG

3.6.3	Sind Sie mit den Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge einverstanden (Anh. 11 Ziff. IV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es sollen nicht wieder neue Definitionen der Prüfungsfahrzeuge für Kategorie A bzw. A2 eingeführt werden. Die mit der Weisung eingeführten Definitionen sind beizubehalten.		
3.6.4	Sind Sie einverstanden, dass Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie B, die den Führerausweis der Kategorie A1 erwerben wollen, nicht mehr von der praktischen Führerprüfung befreit werden (keine Ausnahme in Art. 15 Abs. 4)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die bisherige Regelung hat sich bewährt und ist der Verkehrssicherheit nicht abträglich.		
3.7	Moderatoren und Moderatorinnen des Weiterausbildungstages		
3.7.1	Sind Sie einverstanden, dass der Kreis der Personen, die zur Moderatorenausbildung zugelassen werden, erweitert wird, wenn sich diese Personen die fehlenden Kenntnisse in einem Vormodul aneignen (Art. 23b Abs. 2 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.2	Sind Sie einverstanden, dass vor der Moderatorenprüfung ein Praktikum absolviert werden muss (Anh. 1a Ziff. 2.1611 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.7.3	Sind Sie mit den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Moderatorenbewilligung einverstanden (Anh. 1a Ziff. 2.17 E-FV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.8	Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen		
	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Anh. 13)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

FRAGENKATALOG

	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ist zu prüfen, ob nicht im schweizerischen Recht auf die Anforderungen von Anh. 4 der RL 2006/126/ EG direkt und unverändert verwiesen wird anstelle einer Speziallösung für die Schweiz.	
Art. 64 Abs. 1	Die Abnahme der Theorieprüfung durch einen Verkehrsexperten soll nicht zwingend sein, das macht keinen Sinn. Falls am Art. 64 festgehalten würde, müssten die Handlungskompetenzen im Anh. 13 beschrieben werden.	Art. 13 und 21 VZV beibehalten
Art. 165	Die Nachqualifizierung ist im EU-Recht nicht vorgesehen und unseres Erachtens unverhältnismässig.	Besitzstandwahrung (RL 2006/126/EG, Anh. 4, Ziff. 5.1)
Anh. 13 Ziff. 3.1	Kat. BE integrieren	
Anh. 13 Ziff. 3.11	Mindestalter ist ein anderes als im EU-Recht vorgesehen.	Gleiches Mindestalter wie EU
Anh. 13 Ziff. 3.13	Verkehrsleumund in EU-Recht ist nicht vorgeschrieben	Formulierung anpassen auf "schwere Widerhandlungen"
Anh. 13 Ziff. 3.15	Anforderung (Assessment) nicht gemäss EU. Die heutigen Anforderungen (VPG für VE) entsprechen bereits einem Assessment	VPG für VE belassen
Ziff. 4.12, 4.2, 5.12 und 5.2	Diese Ziff.n orientieren sich an Ziff. 2.2. im Anh. IV der EG-RL. Sie sind mit dem bewährten Aus- und Weiterbildungsmodell für die Verkehrsexperten in der Schweiz nicht vereinbar. Das schweizerische Modell baut darauf auf, dass viele Verkehrsexperten Kategorie B relativ kurze Zeit nach Erwerb dieser Befähigung die Kategorien A und/oder C und dann auch gleich die zusätzliche Befähigung für den entsprechenden Verkehrsexperten erwerben. Diese werden danach seit vielen Jahren mit Erfolg ohne Karenzfrist als Verkehrsexperte Kategorie A und/oder C eingesetzt. Die in den angeführten Ziff.n vorgesehenen Karenzfristen würden dies verunmöglichen und zu unnötigen Engpässen bei den Führerprüfungen für diese Kategorien führen.	Alle Ziff.n streichen.
Ziff. 5.1	Der Verkehrsexperte Kategorie B soll auch Führerprüfungen der Kategorie BE abnehmen können. Die Details für den Erwerb der entsprechenden Befähigung können durch das asa-Bildungskonzept geregelt werden.	Die Kategorie BE aus den Ziff.n 5.1 und 5.2 in die Ziff.n 3.1 und 3.2 verschieben.
Anh. 13 Ziff. 6-8	Wird im EU-Recht nicht so detailliert geregelt (RL 2006/126/EG, Anh. 4, Ziff. 3) Ist im Bildungskonzept der asa geregelt.	Die Ausbildung muss nach einem von den Kantonen gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchgeführt werden.
Ziff. 8.1	Die Karenzfrist von sechs Monaten ist zwar heute grundsätzlich Praxis, es gibt aber Ausnahmefälle, in denen eine kürzere Frist sinnvoll ist.	"Nach Abschluss eines Kurses, in der Regel frühestens nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde, hat der angehende Verkehrsexperte ..."

FRAGENKATALOG

Anh. 13 Ziff. 9	Wird im EU-Recht offener geregelt (RL 2006/126/EG, Anh. 4, Ziff. 4.2.3)	Die Weiterbildung muss nach einem von den Kantonen gemeinsam festgelegten Bildungskonzept durchgeführt werden.
Ziff. 9.1	Die EG-RL enthält im Anh. IV Ziff. 4.2.1, in welcher die Weiterbildung für die Verkehrsexperten festgelegt wird, bei den innert fünf Jahren vorgeschriebenen mindestens 15 Tagen zu Recht keine Stundenzahl pro Tag, weil dies die Flexibilität in der zeitlichen Zusammensetzung dieser Weiterbildung unnötig einschränkt. Zudem entspricht die französische Fassung nicht der deutschen Fassung.	"Verkehrsexperten ... während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen zu sieben Stunden weiterbilden. ..."
Ziff. 9.13	Bei der Weiterbildungspflicht in Ziff. 9 geht es ausschliesslich um die Verkehrsexperten für Führerprüfungen.	"Gewährleistung von ... Führer prüfungen - und/oder Fahrzeugprüfungen ;"
Ziff. 9.14	In der Klammerbemerkung sollte präzisiert werden, dass es hier um einen Teil der 15 Weiterbildungstage geht.	"Erhaltung ... Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage der fünfzehn Tage nach Ziff. 9.1)"
Anh. 13 Ziff. 9.3	Auch amtsinterne Rapporte, Fachsitzungen etc. gehören zu den anrechenbaren Weiterbildungsveranstaltungen.	
Ziff. 10.2	Bei der Zusammensetzung der Prüfungsgremien muss in Ausnahmefällen eine gewisse Flexibilität gegeben sein.	"Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen Fachka- der personen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören. müssen ."
Anh. 14 Ziff. 2	Die Anforderung (Nachqualifizierung) entspricht nicht dem EU-Recht. Eine Nachqualifizierung ist nicht verhältnismässig. Mit der heutigen asa-Weiterbildung erfüllen die VE die Voraussetzungen für die Nachqualifizierung.	Ziff. 2 komplett streichen
4.12	Die vorgesehene und die zusätzliche dreijährige Fahrpraxis verunmöglichen eine bedarfsgerechte Weiterausbildung von neuen Experten. Sie widerspricht auch der Tatsache, dass nach der Grundausbildung B Kategorie B oft zeitnah erworben wird.	Ausnahmen analog Armee und Polizei sind für Verkehrsexperten ebenfalls vorzusehen.

3.9	Ausländische Führerausweise	
	Sind Sie einverstanden, dass Personen mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1, D, P1 oder P führen, keinen schweizerischen Führerausweis mehr erwerben müssen (Art. 105 Abs. 1 Bst. b)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es ergibt sich eine Ungleichbehandlung gegenüber in der Schweiz wohnhaften Personen bezüglich Führerscheinkategorien (med. Kontrolle, Auflagen usw.).	

FRAGENKATALOG

3.10	Übergangsrecht	
3.10.1	Sind Sie einverstanden, dass Papierführerausweise in Plastikkarten im Kreditkartenformat umgetauscht werden müssen (Art. 146)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.2	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 147 - 151)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.3	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben, einverstanden (Art. 152 - 154)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.4	Sind Sie mit dem Übergangsrecht für Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht einverstanden (Art. 155 und 156)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.5	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Nothilfekurs einverstanden (Art. 157 und 158)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Bisherige Regelung ist beizubehalten.	
3.10.6	Sind Sie mit dem Übergangsrecht zum Prüfungsfahrzeug der Kategorie B einverstanden (Art. 159)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
3.10.7	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen einverstanden (Art. 160 - 164 i.V.m. Anh.14 Ziff. I.1 und II)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Eine Nachqualifizierung ist unnötig.	

FRAGENKATALOG

3.10.8	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen einverstanden (Art. 165 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.2)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Wir schlagen vor, EU-Recht zu übernehmen.		
3.10.9	Sind Sie mit dem Übergangsrecht betreffend die Moderatoren und Moderatorinnen einverstanden (Art.166 i.V.m. Anh.14 Ziff. 1.3)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

4. Änderung anderer Erlasse

4.1	Chauffeurzulassungsverordnung		
	Sind Sie mit den Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Auch hier ergibt sich eine Ungleichbehandlung gegenüber in der Schweiz wohnhaften Personen bezüglich Führerscheinkategorien (med. Kontrolle, Auflagen usw.).		

4.2	Fahrlehrerverordnung		
4.2.1	Sind Sie mit den Vorschriften betreffend die Ausbildungsbewilligung einverstanden (Art. 23j-23o)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
4.2.2	Sind Sie mit den übrigen Änderungen einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Art.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
Art. 27 und 29c	Einige kantonale Rekursinstanzen sehen die heutige Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe für befristete Entzüge von Fahrlehrerbewilligungen als ungenügend an. Sie schützen keine Verfügungen der kantonalen Behörde, die sich auf den geltenden Art. 26 FV stützen. Die gleiche Problematik wird sich bei den neuen Ausbildungsbewilligungen ergeben.	Schaffung einer Rechtsgrundlage im SVG für befristete Entzüge der Fahrlehrer- bzw. Ausbildungsbewilligung.	

FRAGENKATALOG

5. Fragen an die Kantone, Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (vgl. Bst. C im erläuternden Bericht)

5.1	Auswirkungen	
	Gibt es aus Ihrer Sicht Auswirkungen, die im erläuternden Bericht nicht beschrieben sind?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	
	In Anbetracht der Komplexität und des Anpassungsbedarfs an Ausbildungskonzept, IT-System und an Bedarf der finanziellen Planung sowie an den Prozessanpassungen muss genügend Vorlaufzeit vorgesehen und mit den Beteiligten abgesprochen werden.	
5.2	Planung der Umsetzung	
	Sind Sie mit einer Staffelung des Inkrafttretens der neuen Vorschriften einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme möglich
	Bemerkungen	
	Die geplanten Änderungen sind sehr umfangreich und der vorliegende Entwurf ist keine Vereinfachung. Der Aufwand für die Umsetzung darf nicht unterschätzt werden. Es ist deshalb für die Umsetzung genügend Zeit einzurechnen. Eine Staffelung des Inkrafttretens wird begrüsst. Bei der Festlegung der Übergangsfristen müssen die kantonalen Behörden zwingend einbezogen werden.	

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Bst.e A keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
1.	E-PZV	
Art./Anh.	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
Allgemein	Es sind mobile Lösungen für die Kontrollorgane zu schaffen, welche schon im Rahmen der Einführung des Führerausweises im Kreditkartenformat (2003) zurückgestellt wurden. Mit Inkrafttreten der PZV soll das Thema Kartenleser wieder aufgenommen werden.	
Art. 12	Das Alter für die Kategorie Mofa (E-Bike) sollte auf 13 Jahre herabgesetzt werden. Die Schulentlassung erfolgt heute bereits oft mit 15 Jahren und an vielen Orten werden die Oberstufen-Schulen zusammengelegt, d.h. die Schulwege werden länger.	Mindestalter für Kat. M überprüfen, evtl. senken.
Art. 212	Die beiden Fahrstunden (Ökofahren und Bremsen) sind unseres Erachtens unnötig.	Ersatzlos streichen.
Art. 10	Der Schuhfried-Test sollte beibehalten werden.	

FRAGENKATALOG

<p>Art. 50 Abs. 2</p>	<p>Nachdem nur ein Arzt der Stufe 4 eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt beantragen darf, soll diese auch immer von einem Arzt der Stufe 4 begleitet werden. Dies ist aufgrund der doch relativ geringen Zahl praktisch durchaus umsetzbar. Weiter scheinen uns hier der Begriff und damit die Regelungen der Kontrollfahrt nicht angemessen.</p>	<p>"... bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt Untersuchungsfahrt zur Klärung der Fahreignung beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin mit der Anerkennung der Stufe 4 und ein Verkehrsexperte..."</p>
<p>Art. 79 Abs. 1 und 2</p>	<p>Zur Vorinformation vergleiche die ablehnende Stellungnahme bei Art. 49 Abs. 4.</p> <p>Sehr gut finden wir, dass schweizweit einheitlich geklärt wird, wann die Aufgebote zu den verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen ergehen müssen und in welcher Periode die Folgeaufgebote erlassen werden (vgl. auch bei Art. 49 Abs. 4). Materiell werden die in Abs. 1 Bst. a–c festgelegten Intervalle begrüsst. Der Wortlaut erscheint aber teilweise verbesserungsfähig.</p> <p>Die Intervalle in Bst. a berücksichtigen korrekt die bundesgerichtliche Rechtsprechung hierzu, sind aber für den Laien kaum verständlich formuliert. Art. 79 Abs. 1 Bst. b sollte etwas präziser formuliert werden.</p> <p>(Sollte Abs. 2 nicht gestrichen werden: Der Hinweis auf Art. 49 Abs. 3 ist unzutreffend.)</p>	<p>In Abs. 1 im Einleitungssatz die Vorinformation und Abs. 2 ganz streichen.</p> <p>Abs. 1 Bst. a einfacher formulieren.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "... Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre, gerechnet ab dem Geburtsdatum;</p> <p>(Richtigerweise muss in Abs. 2 auf Art. 49 Abs. 4 verwiesen werden.)</p>
<p>Art. 87 Abs. 1</p>	<p>In französischer Fassung ist "Fahrkompetenz" falsch übersetzt.</p>	<p>"compétence" statt "qualification"</p>
<p>Art. 88 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>Der Begriff "neu aufgetreten" ist unglücklich und bietet in der Praxis Raum für Missverständnisse. Die Wortwahl sollte das Gegenteil von schleichend zum Ausdruck bringen. Weiter macht hier eine Kontrollfahrt nur Sinn, wenn sie ärztlich begleitet ist.</p>	<p>"bei neu und plötzlich aufgetretener Einäugigkeit ... Zeugnisses und eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt (Untersuchungsfahrt) mit einem Verkehrsexperten ..."</p>
<p>Art. 89 Abs. 1</p> <p>Abs. 2 Bst. a</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Aufgrund unserer Bemerkungen zu Art. 50 Abs. 2 ist die ärztlich begleitete Untersuchungsfahrt nicht den Regelungen der Kontrollfahrt zu unterstellen.</p> <p>Nach einer nicht bestandenen Kontrollfahrt kann auch ohne vorsorglichen Entzug direkt ein definitiver Sicherungsentzug verfügt werden, so dass der erste Satz entsprechend anzupassen ist (vgl. die Formulierung im geltenden Recht). Der neue zweite Satz, der nur die zwingende Konsequenz einer nicht bestandenen Kontrollfahrt umschreibt, ist eigentlich überflüssig. Wenn er trotzdem belassen wird, ist er aber als Muss-Vorschrift zu formulieren.</p> <p>Das Wiederholungsverbot der Kontrollfahrt sollte vor den Folgen des Nichtbestehens stehen.</p>	<p>In Abs. 1 den zweiten Satz streichen.</p> <p>"der Führerausweis vorsorglich auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde darf muss die Wiedererteilung vom ..."</p> <p>Abs. 3 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 machen</p>
<p>Art. 90 Abs. 1</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Gemäss der heutigen Rechtsprechung muss bei ernsthaften Zweifeln an der Fahreignung oder Fahrkompetenz ein vorsorglicher Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises erfolgen. Mildere Massnahmen sind nur möglich, wenn die Zweifel nicht ernsthaft sind.</p> <p>Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst, da er den kantonalen Behörden sehr dient, wenn Untersuchungsergebnisse nicht eingereicht werden.</p>	<p>"Bestehen ernsthafte Zweifel ... Person, so kann muss der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden."</p>

FRAGENKATALOG

<p>Art. 95 Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Heute müssen – wie hier unverändert vorgesehen – die ADMAS-Behörden Strafurteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Einzelfall bei den Strafbehörden verlangen, was einen ungeheuren administrativen Aufwand bewirkt. Nachdem Warnungsmassnahmen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch entsprechende Strafentscheide gedeckt sein müssen und gestützt auf Art. 104 Abs. 1 SVG, ist deshalb zu fordern, dass die Strafbehörden alle Strafentscheide wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften unaufgefordert den ADMAS-Behörden melden müssen.</p>	<p>"auf Verlangen im Einzelfall Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften."</p>
<p>Art. 96</p>	<p>Hier wird materiell unverändert das geltende Recht übernommen, das eine Verlängerung der Probezeit bei langem Sicherungsentzug wegen mangelnder Fahreignung, der bspw. eine Woche vor Ablauf der Probezeit endet, nicht zulässt, obwohl die betroffene Person während eines grossen Teils der Probezeit gar nicht fahren durfte.</p>	<p>Die Möglichkeit einräumen, eine Probezeit, die wegen eines lange anhaltenden Sicherungsentzugs wegen fehlender Fahreignung (ohne Widerhandlung) noch nicht oder noch nicht voll zum Tragen gekommen ist, nach Ermessen, aber höchstens um die Dauer des Sicherungsentzugs, zu verlängern.</p>
<p>Art. 107 Abs. 4 Bst. b</p>	<p>Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Aushändigung des aberkannten ausländischen Führerausweises beim Verlassen der Schweiz (Bst. b) macht in der Praxis Probleme und führt nicht selten zu stossenden oder wenig überzeugenden Resultaten. Wir schlagen deshalb einen neuen zusätzlichen Abs. vor.</p>	<p>Neuer Abs.: "Auf unbestimmte Zeit aberkannte ausländische Führerausweise können der Ausstellungsbehörde zurück gesandt werden."</p>
<p>Art. 141 - Art. 144</p>	<p>Die in der PZV vorgesehenen, inkl. die Anpassungen der Strafbestimmungen in der zu ändernden VZV, basieren auf dem Bisherigen, sind nachvollziehbar und geben zu keinen Bedenken Anlass.</p> <p>Die neuen Bestimmungen gemäss Art. 141 Abs. 3 und 4 PZV wären nicht wegzulassen, sofern das Ordnungsbussenverfahren hierfür vorgesehen würde. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Anh. 1 Ziff. 501 OBV entsprechend textlich anzupassen.</p> <p>Das neue Konzept der zweiten Ausbildungsphase gemäss Art. 78 und 133ff. PZV sieht ein System vor, welches künftig nicht mehr zu solchen Problemen führen sollte. Neulenker haben nun innerhalb der ersten sechs Monate der dreijährigen Probezeit den Weiterbildungskurs zu besuchen und es wird ihnen inskünftig automatisch der definitive Führerausweis ausgestellt. Wer dies versäumt, was das Strassenverkehrsamt offensichtlich kontrolliert, wird mit abgestuften Bussenstrafen (Art. 141 Abs. 3 PZV) sanktioniert und damit zum Nachholen des Kurses aufgerufen. Wer trotzdem die Kurse nicht besucht, dem läuft der Führerausweis auf Probe dann nach drei Jahren ab und er wird bei Fahrten mit abgelaufenem bzw. verfallenem Führerausweis zu Recht nach Art. 95 SVG mit einer Geldstrafe bestraft. Es fragt sich allerdings, welche der fast gleichlautenden Strafbestimmungen von Art. 95 SVG, Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 zum Zuge kommt. Wir werden uns dafür aussprechen, dass nach dem Inkrafttreten der PZV in solchen Fällen nur noch die strengere Bestimmung von Art. 95 Abs. 1 lit. c SVG angewendet wird, weil dem Neulenker nach mehreren Mahnungen klar sein muss, dass er bei Nichtabsolvierung des Ausbildungskurses nach drei Jahren keinen definitiven Führerausweis erhält und über keinen Führerausweis mehr verfügt. Sein</p>	

FRAGENKATALOG

	Fehlverhalten ist diesfalls auf dieselbe Stufe zu stellen wie die übrigen Fallkonstellationen von Art. 95 Abs. 1 SVG. Für eine privilegierte Behandlung im Sinne von Art. 95 Abs. 2 SVG wird es keinen vernünftigen Grund mehr geben. Somit könnte die ohnehin verunglückte und nach Inkrafttreten der PZV sinnentleerte Strafbestimmung von Art. 95 Abs. 2 SVG aufgehoben werden.	
Art. 145 Abs. 1	Viele Kantone arbeiten bereits mit elektronischer Meldung von Untersuchungsergebnissen an die kantonale Behörde (e-medko), die restlichen Kantone werden in den nächsten Jahren noch dazu stossen. Denjenigen Kantonen, in denen eine explizite kantonale Rechtsgrundlage fehlt, um von den Ärzten verbindlich die – durchaus zumutbare und der Qualitätssicherung dienende – elektronische Meldung zu verlangen, würde eine entsprechende Grundlage im Bundesrecht sehr dienen.	"Die kantonalen Behörden ... frei- und können verlangen, dass ärztliche Untersuchungsergebnisse elektronisch an die Behörde gemeldet werden müssen."
Anh. 1	Vgl. Bemerkungen zu Art. 47	
Anh. 7	2 Varianten:	a) Ziff. 1.1 streichen (wurde nur wegen Grauzone eingefügt) und in Ziff. 1.2 als weiteres Beispiel "Einschränkungen der Sehschärfe oder des Gesichtsfeldes" erwähnen b) Ziff. 1.1 streichen und in Ziff. 1.2 Beispiele streichen und dafür in den Anhängen 5 und 6 einfügen.

2.	Änderung der Verkehrsregelverordnung	
	Keine Bemerkungen	

3.	Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung	
	Keine Bemerkungen	

4.	Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	
	Keine Bemerkungen	

5.	Änderung der Verkehrszulassungsverordnung	
	Keine Bemerkungen	

6.	Änderung der Verordnung über das Fahrberechtigungsregister	
	Keine Bemerkungen	

7.	Änderung der Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register	
	Keine Bemerkungen	